

Eidgenössisches Justiz-  
und Polizeidepartement  
Herrn Bundesrat Christoph Blocher  
3003 Bern

5. Januar 2004

**Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts (Schaffung einer gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2003 haben Sie uns eingeladen, zur Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts (Schaffung einer gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung) Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Generelle Beurteilung**

Eine effiziente Rechtsdurchsetzung ist für das wirtschaftliche und unternehmerische Handeln zentral. Mit der heutigen Rechtszersplitterung ist dies nicht gewährleistet. Die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Zivilprozesses in der Schweiz ist daher grundsätzlich ein, aus der Sicht der Wirtschaft, notwendiges und zu unterstützendes Vorhaben. Sie führt zu einer notwendigen Entschlackung des Schweizer Zivilprozessrechts und erlaubt es, unzählige prozessrechtliche Vorschriften auf Bundes- und Kantonsebene abzuschaffen.

Besonders begrüssen wir

- die Übernahme anerkannter Grundsätze und bewährter Rechtsinstitute aus den kantonalen Zivilprozessordnungen in eine eigenständige Synthese,
- das Bestreben um ein praxisnahes und ökonomisches Verfahren,

- den Verzicht auf eine Überreglementierung mit der Betonung der richterlichen Prozessleitung bei grundsätzlicher Beibehaltung der Verhandlungsmaxime,
- den Verzicht auf die Einführung der im amerikanischen Recht bekannten Sammelklagen mit kontraproduktiven Effekten,
- die Beibehaltung des Instituts der Handelsgerichte und
- die zweckmässige Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Hingegen ist die Vorlage in folgenden Belangen noch zu verbessern:

- Keine Einführung eines generellen Verbandsklagerechtes im Zivilprozess
- Verbesserung beim Geheimnisschutz (Einschluss der Korrespondenz mit Anwälten, Ausdehnung auf interne Revision und Rechtsdienst)
- Beibehaltung der Handelsgerichte als einzige kantonale Instanz (kein Ausbau der Beschwerden)
- Kein Ausbau des „Sozialprozesses“ zur Vermeidung einer Prozessflut in Bagatellfällen

Wir überlassen Ihnen in der Beilage die erhaltenen Stellungnahmen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, der Chambre de Commerce et d'Industrie de Genève, der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie, der F. Hoffmann-La Roche Ltd., der Swissmem, der Zentralschweizerischen Handelskammer und der Zürcher Handelskammer im vollen Wortlaut. Sie enthalten weitere wertvolle Hinweise und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, welche bei der weiteren Bearbeitung mitberücksichtigt werden sollen.

### **Detailanträge zu einzelnen Artikeln**

#### **Art. 5 - Handelsgericht**

Wir begrüssen die Möglichkeit der Kantone, auch weiterhin ein Handelsgericht einsetzen zu können. Das trägt jenen Kantonen Rechnung, in denen sich eine Handelsgerichtsbarkeit bewähren konnte, ohne jene, die nach Grösse oder wirtschaftlichem Umfeld kein entsprechendes Bedürfnis haben, zur Einführung eines solchen zu verpflichten. Hingegen erachten wir die gegenüber den heutigen kantonalen Regelungen vorgeschlagene massive Erhöhung des Streitwertes als verfehlt. Wir empfehlen vielmehr den Verzicht auf einen Mindeststreitwert oder wenn schon, einen solchen von Fr. 8'000.--. In jedem Fall soll ein Handelsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert und die Eintragung der Parteien im Handelsregister Zivilklagen entscheiden können, welche die Immaterialgütergesetze, den Sortenschutz, das Wettbewerbsrecht oder das Gesellschaftsrecht betreffen.

Wir erachten es ferner als verfehlt, dass gemäss Abs. 3 die Urteile der Handelsgerichte „(nur) mit Beschwerde“ angefochten werden können. Dadurch werden die Kantone gezwungen, auch für die Handelsgerichte eine zweite kantonale Instanz vorzu-

sehen. Dies führt zu unnötigen Kosten und stellt die rasche Streitbeilegung durch die auf wirtschaftliche Bedürfnisse zugeschnittenen Handelsgerichte wieder in Frage. Handelsgerichte sind als einzige kantonale Instanz auszugestalten und Abs. 3 ist anzupassen.

#### Klagen aus Vertrag - Art. 27 Grundsatz

Die Einführung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes ist aus prozessökonomischer Sicht zu begrüssen. Wir teilen die diesbezüglichen Ausführungen im Begleitbericht.

#### Klagen aus Vertrag - Art. 30 Arbeitsrecht

In Absatz 3 wird bei entsandten Arbeitnehmenden neben den Gerichtsständen von Abs. 1 **und** Abs. 2 auf das Gericht am Entsendeort verwiesen. Entsendungen sind grundsätzlich vorübergehend, weshalb dieser Begriff weggelassen werden könnte.

Zudem ist der Verweis auf Abs. 2 unseres Erachtens unnötig und sogar unzulässig. Der Verweis auf Arbeitnehmende, die ihre Klagen auf das Arbeitsvermittlungsgesetz stützen, erweckt den Eindruck, dass auch bei solchen Verleihverhältnissen die Entsendung zulässig ist. Damit kann nur grenzüberschreitende Entsendung gemeint sein und gerade diese ist für den Bereich der professionellen Arbeitsvermittlung gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz unzulässig. Insofern ist der Verweis auf Abs. 2 unzulässig und der Absatz hätte wie folgt zu lauten:

Abs 3:

*Bei (vorübergehend) entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist zusätzlich zum Gericht nach Abs. 1 das Gericht am Entsendeort zuständig, soweit die Klage Ansprüche aus dem Zeitraum der Entsendung betrifft.*

#### Klagen aus Vertrag - Art.35 Massenschäden

Die Einführung des Gerichtsstandes des Massenschadens ist zu begrüssen, da so widersprüchliche Verfahren vermieden werden können.

#### Verfahrensgrundsätze - Art. 51 Gerichtliches Fragerecht

Die Voraussetzungen für das gerichtliche Fragerecht müssen im Gesetz eng und bestimmt umschrieben werden. Sonst führt es zu einem zu weit gehenden Eingriff in das Prinzip der Verhandlungsmaxime und zur amtlichen Feststellung des Tatbestandes. Dies soll aber nur ausnahmsweise der Fall sein.

#### Klagen - Art. 79 Verbandsklage

Wir begrüßen auch den Verzicht, das fremde Element der Sammelklage ins Schweizer Recht aufnehmen zu wollen. Es ist immer problematisch, isoliert einzelne Rechtsinstitute aus fremden Rechtsordnungen in unser Recht zu übernehmen. Dies würde eine fundamentale Überarbeitung auch anderer Rechtsgebiete notwendig machen, neben den im Begleitbericht erwähnten prozessualrechtlichen Fakten auch solche im materiellen Recht.

Die vorgeschlagene generelle Einführung der Verbandsklage im Zivilprozess lehnen wir entschieden ab. Eine solche ist auf Sondertatbestände zu beschränken und daher weiterhin im entsprechenden materiellen Recht zu regeln. Der Gesetzgeber lässt denn auch die Verbandsklage – unseres Erachtens bereits in zu extensiver Form! – in verschiedenen Bereichen zu, insbesondere im Natur- und Heimatschutzrecht oder dem Umweltschutzrecht. Durch letztere Bestimmungen würden auch die begründungsweise im Begleitbericht angeführten Beispiele abgedeckt. Die vorgeschlagenen Änderungen gehen weit über die heutige Rechtsprechung hinaus und würden – wie die angeführten Beispiele klar aufzeigen – zu einer verfehlten Politisierung des Zivilprozesses führen. Die heutige Rechtslage geht im Verbandsklagerecht bereits sehr weit, wenn nicht zu weit. Artikel 79 VE ist daher ersatzlos zu streichen.

#### Prozesskosten - Art. 86 Abs. 4 Begriffe

Wir begrüßen, aus den im Begleitbericht angeführten Überlegungen, die Variante, welche die Tarifhoheit bei den Kantonen belässt. Die Verhältnisse sind zu unterschiedlich, als dass sich eine Vereinheitlichung rechtfertigen liesse.

#### Prozesskosten - Art. 99 Unnötige Prozesskosten (Satz 2)

Dieser Passus sollte gestrichen werden, da daraus eine unfaire Kostenverteilung resultieren könnte, wenn sich eine Partei in guten Treuen zur Ablehnung des Vergleichsangebotes gezwungen sah. Die Kostenverteilung nach Ermessen gemäss Art. 98 lässt dem Gericht genügend Spielraum. Ob ein Vergleich abgeschlossen wird oder nicht, sollte Teil der Vertragsfreiheit sein, welche durch eine zwingende zusätzliche Kostenauflegung beschränkt würde.

#### Unentgeltliche Prozessführung - Art. 105 Anspruch (Absatz 2)

Juristische Personen werden von der unentgeltlichen Rechtspflege generell ausgeschlossen. In einzelnen Fällen könnte dies jedoch dazu führen, dass eine an sich solide, aber wenig liquide juristische Person von einem finanzkräftigen Kläger eingeklagt wird und zu einer Kautionsleistung verpflichtet werden kann, die sie nicht auf-

bringen kann. Als Konsequenz müsste sie die Klage zum vornherein anerkennen, den Konkurs erklären oder beides tun.

Des Weiteren stellt sich mit dem Ausschluss juristischer Personen von der unentgeltlichen Rechtspflege die Frage, wie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften zu behandeln sind. Bekanntlich ist deren Rechtspersönlichkeit umstritten (auch wenn die überwiegende Lehre deren Rechtspersönlichkeit verneint).

#### Formen des prozessualen Handelns - Art. 120 Form

Die Zulässigkeit von Eingaben in elektronischer Form wird ausdrücklich begrüsst.

#### Anwaltsgeheimnis – Art. 157 Beschränktes Verweigerungsrecht

Die Gewährleistung des Anwaltsgeheimnisses muss noch durch ein Editionsverweigerungsrecht ergänzt werden, soll es nicht durch die Mitwirkungspflichten der vertretenen Parteien ausgehebelt werden können. Vor allem muss es sich auch auf die beim Klienten verbleibende Korrespondenz mit dem Anwalt erstrecken. Sonst wäre der notwendige offene Verkehr zwischen Anwalt und Klient nicht mehr gewährleistet. Es wäre ja nicht einsichtig, wieso der Anwalt ein Schreiben vertraulich behalten könnte, während der Klient die Kopie des gleichen Schreibens editieren müsste!

Das Anwaltsgeheimnis wird mit dem Systemschutz begründet – ohne ein Anwaltsgeheimnis wäre eine Beratung der Klienten im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens nicht gewährleistet. Aus den gleichen Gründen muss das Verweigerungsrecht im Zivilprozess auch auf die Revision und die unternehmensinternen Rechtsdienste ausgedehnt werden. Nur so können diese Dienste eine objektive Beratung in den Unternehmen erfüllen. Sie unterstehen auch entsprechenden Standesregeln, welche eine eigenständige, offene und objektive Äusserung gegenüber den Unternehmen gebieten. Mit Grund anerkennen auch ausländische Rechtsordnungen einen solchen Geheimnisschutz.

Für den Schutz des Bankgeheimnisses verweisen wir auf die Ihnen direkt zugegangene Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, deren entsprechenden Forderungen wir mit Nachdruck unterstützen.

#### Schlichtungsverfahren – Art. 193 Ausschluss

Bei komplizierten Sachverhalten mit hohen Streitwerten soll auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet werden können. Als Abgrenzungskriterien können die Bestimmungen über die Einführung der Handelsgerichtsbarkeit beigezogen werden.

#### Schlichtungsverfahren - Art. 196 Abs. 1 Gesuch

Eine einfache Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist zweifellos zu begrüßen. Dennoch erstaunt der zweite Satz sehr: Die Ausarbeitung von Formularen bzw. deren Zuverfügungstellung sollte nicht Sache des *Bundesrates* sein...

#### Entscheidverfahren - Art. 215 Neue Tatsachen und Beweismittel

Wir begrüßen, dass der schweizerische Zivilprozess nach wie vor durch die Dispositions- und Verhandlungsmaxime geprägt sein soll. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Zivilprozess nach einer gewissen Verfahrensstrenge verlangt, soll unsorgfältigem Prozessieren und prozesstaktischem Geplänkel ein Riegel geschoben werden. Vor diesem Hintergrund ist an sich eine strenge Eventualmaxime zu begrüßen. Damit im Widerspruch steht jedoch oft das Bedürfnis, gerade bei komplexen Sachverhalten noch zu einem späteren Zeitpunkt neue Tatsachen vorbringen zu können. Der Vorentwurf findet unseres Erachtens einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den geschilderten widerstreitenden Interessen, indem er neue Tatsachen und Beweismittel prinzipiell nur bis zur Replik/Duplik zulässt. Vor diesem Hintergrund ist die in Art. 215 Abs. 2 lit. C VE vorgeschlagene Variante der Zulässigkeit des verspäteten Urkundenbeweises abzulehnen.

#### Vereinfachtes Verfahren – Art. 237 Geltungsbereich

Wir lehnen die Ausdehnung des vereinfachten Verfahrens auf alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ungeachtet des Streitwertes ab. Dies würde bedeuten, dass selbst Millionenstreitigkeiten relativ summarisch über die Bühne gingen. Für eine derartige Ausdehnung des „Sozialprozesses“ besteht kein Bedarf. Die heute geltenden Streitwertgrenzen sollen beibehalten werden.

#### Schutzschrift - Art. 285

Die Einführung des Instituts der Schutzschrift ist gerade im Zusammenhang mit superprovisorischen Verfügungen sehr zu begrüßen. Wir unterstützen dabei die Überlegungen im Begleitbericht. Das Institut hat sich in vielen europäischen Rechtsordnungen bewährt. Von besonderer Bedeutung ist eine Schutzfrist bei komplexen Sachverhalten im Wirtschaftsleben, etwa bei Immaterialgüterrechten. Solche Streitigkeiten werden oft faktisch bereits in der Phase der vorsorglichen Massnahmen entschieden.

#### Die Vollstreckung öffentlicher Urkunden - Art. 340 Verfahren

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, öffentliche Urkunden zügig vollstrecken zu können. Dabei stellt sich unseres Erachtens die Frage, ob die Einschaltung eines Vollstreckungsgerichts wirklich nötig und sinnvoll ist. Der Nutzen der öffentlichen Vollstreckungsurkunde, namentlich der Verzicht auf das betriebsrechtliche Einleitungsverfahren bei Geldleistungen, geht leicht wieder verloren, wenn der aus der

Urkunde Berechtigte zunächst beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch einreichen muss und der Entscheid des Vollstreckungsgerichts mit Rekurs angefochten werden kann. Der Verzicht auf dieses besondere Gerichtsverfahren setzt jedoch voraus, dass die materielle Prüfungskompetenz der Urkundsperson entsprechend erweitert wird. Der aus der Urkunde Verpflichtete ist nach unserer Auffassung dann auch ohne dieses Verfahren hinreichend geschützt, trifft doch die Urkundsperson bei der Ausstellung eine Prüfungspflicht und verhindert doch Art. 337 Abs. 2 des Vorentwurfes, dass mit der öffentlichen Vollstreckungsurkunde der soziale Zivilprozess unterlaufen wird.

#### Schiedsgerichtsbarkeit – Art. 344 ff

Die Regelung der Binnenschiedsgerichtsbarkeit in der vorgeschlagenen Form ist flexibel und praxisnah. Eine klare Bezeichnung der zwingenden Bestimmungen würde die Rechtssicherheit verbessern und verhindern, dass einzelne Schiedsordnungen bald auf Grund der Gerichtspraxis überarbeitet werden müssten. Für weitere Detailanträge verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme der Chambre de Commerce et d'Industrie de Genève, die wir unterstützen.

#### Arbeitsstreitigkeiten Art. 343 OR / Art. 30 VE

Bei Arbeitsstreitigkeiten soll – wie bereits oben ausgeführt - weiterhin ein Grenzwert von Fr. 30'000.-- gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie derjenigen in den beiliegenden weiteren Stellungnahmen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung